



**Stadt Breisach am Rhein
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- Verwaltungsgebührensatzung -**

in der Fassung der 4. Änderungssatzung

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2005 (GBl. 578) und der §§ 2 und 11 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein in der Sitzung vom 14.03.2006 beschlossen und am 23.02.2021 geändert:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Breisach am Rhein erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Breisach am Rhein.
- (2) Die Stadt Breisach am Rhein kann Dritte beauftragen, die Gebühren nach dieser Satzung zu berechnen, Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Breisach am Rhein zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Breisach am Rhein mitzuteilen.

**§ 2
Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. oder für die Gebühren und Auslagenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Eine Verwaltungsgebühr wird nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 1. Angelegenheiten der öffentlichen Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Heimkehrergesetzes und des Schwerbehindertengesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte;

2. das bestehende oder frühere gesetzliche Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes;
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit;
4. Gnadsachen;
5. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung;
6. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche oder einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist;
7. die behördliche Informationsgewinnung;
8. Verfahren, die von der Stadt Breisach ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe;
9. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden.

(2) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland;
2. das Land Baden-Württemberg;
3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden;
4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg sowie Verbände der Regionalplanung.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne § 26 der Landeshaushaltssordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes, der Bundesrepublik Deutschland und der anderen Länder sowie die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde (§ 102 Ge-mO, der Gemeindeverbände und der Zweckverbände).

(3) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine allgemeine Verwaltungsgebühr zwischen 3,00 Euro und 10.000,00 Euro erhoben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen und sonstigen Interesse für den Gebührentschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,00 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen Gebühren, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis maximal zur Hälfte der vollen Verwaltungsgebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 Euro.

§ 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in anderen Fällen des § 4 Abs. 4 dieser Satzung mit Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 7 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstandenen Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses darauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistungen eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 8 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind grundsätzlich die der Stadt Breisach entstandenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in

der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Als Auslagen, die nach Abs. 1 Satz 2 neben der Verwaltungsgebühr erhoben werden können, gelten insbesondere:

1. Gebühren für Telekommunikationsdienstleistungen;
2. Reisekosten;
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung;
5. Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen;
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Anwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Breisach am Rhein. über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 14.12.1993 außer Kraft.

Breisach, den 15.03.2006

Vonarb, Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Breisach am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

Gebührenverzeichnis**Zur Verwaltungsgebührensatzung vom 26.01.2010**

	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der jeweiligen Satzung)	4,00 € - 3.000,00 €
2	Anträge a Bearbeitung von mündlichen und schriftlich. Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist b Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der jeweiligen Satzung) bei Unzuständigkeit gebührenfrei c Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	4,00 € - 150,00 € 1/10 bis volle Gebühr, mind. 4,00 € 1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 4,00 €
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	4,00 € - 100,00 €
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	6,00 € - 750,00 €
5	Beglaubigung, Bestätigungen a Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz b Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften,	4,00 € - 150,00 € erste Seite 3,00, jede weitere 1,50 €

	Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	bei Schulzeugnissen 2,00 €
c	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	erste Seite 3,00, jede weitere 2,50 €
d	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10 bzw. Nr. 19) hinzu	
6	Bescheinigungen a Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art(auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) b Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigende Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	4,00 € - 80,00 €
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00 € - 750,00 €
8	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 % mind., jedoch je angefangen halbe Stunde der Inanspruchnahme 20,00 €
9	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat b bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz	bis 1/2 der im vorherigen Punkt genannten Gebühr,

	Abzusehen (§ 4 der Satzung)	mind. 4,00 €
10	Schreibgebühren	
a	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
b	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10,00 €
c	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	8,00 €
d	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	16,00 €
11	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
a	bei einem Format bis zu DIN A 4 für jede Seite	0,80 €
b	bei einem größeren Format für jede Seite	2,00 €
c	Großkopierer	0,10 € je 1 cm
12	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,50 - 3,50 €
13	Baugesetzbuch Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausüben oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	20,00 €

14	Bauordnungsrecht	
a	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr.1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mind. 50,00 €
b	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mind. 50,00€
c	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	8,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 50,00 €
15	Straßenentwässerung	
	Auslagen bei der Bearbeitung von Bauanträgen	30,00 €
a	Kleinere Bauvorhaben (Garagen, Carports, Wintergärten, Pergolen, kleine Anbauten, Einbau Kellerwohnung)	
b	Größere Bauvorhaben (Doppelgaragen, Schuppen Hallen, Ausbau Dachgeschoss, Einbau Dachgauben)	40,00 €
c	Einfamilienhäuser	80,00 €
d	Wohngebäude ab 3 Wohneinheiten, gewerbliche Bauvorhaben bis 200 m ²	100,00 €
e	Größere Bauvorhaben und Wohngebäude ab 6 Wohneinheiten, gewerbliche Bauvorhaben ab 200 m ²	100,00 €
f	Bauvoranfrage	Halbe Gebühr nach a - e
16	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
	aufgehoben ab 01.01.2021	
17	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebräuch hinaus	30,00 € - 500,00 €
18	Rechnungswesen	

a	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	5,00 €
b	Unbedenklichkeitsbescheinigung Stadtkasse	7,00 €
19	Bestattungsrecht	
a	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	6,00 € - 45,00 €
b	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuer-bestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	8,00 € - 25,00 €
20	Feiertagsrecht	
a	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	20,00 € - 80,00 €
b	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§11, 12 Abs 1 Feiertagsgesetz) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	40,00 € - 200,00 €
c	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	70,00 € - 300,00 €
21	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	20,00 € - 250,00 €
22	Fundsachen	
a	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
b	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2% des Werts, mind. jedoch 4,00 €
c	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts
23	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	je Person 40,00 €
24	Melderecht	
a	Auskünfte aus dem Melderegister	
b	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz)	8,00 €

c	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	16,00 €
d	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2 und 3)	4,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt bei Wahlen max. 50,00 €
e	Gruppenauskunft nach vorhergehendem Punkt, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	30,00 € - 3.000,00 €
f	Einfache elektronische Auskunft	6,00 €
25	Datenübermittlungen	
a	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	4,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
b	Datenübermittlung nach vorherigem Punkt, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	20,00 € - 3.000,00 €
c	Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	0,20 € - bei Städten und Gemeinden zw. 20.000 und 100.000 Einwohnern 0,15 € - jeweils auf jede Person, auf die sich die Datenermittlung erstreckt
26	Bescheinigungen der Meldebehörde	
a	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	30,00 €
b	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	7,50 €
27	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	6,00 € - 700,00 €

28	Gewerbesachen	
a	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	10,00 €
b	Gewerbeanmeldung	30,00 €
c	Gewerbeummeldung, Gewerbeabmeldung	15,00 €
d	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§33 c Abs. 1 GewO)	1.300 €
e	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO	50,00 €
f	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 u. 2 GewO)	200,00 – 1.000,00 €
29	Gebührenfrei sind	
a	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
b	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
c	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12,13 MG)	
d	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	